

REGLEMENT

über die Sportanlagen Margelacker

vom 21, März 1996

Die Gemeindeversammlung von Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Anlagen

- Die Einwohnergemeinde Muttenz ist Eigentümerin der Sportanlagen Margelacker auf Parzellen 651 und 957.
- ² Zu den Sportanlagen gehören das Garderobengebäude mit Restaurant und Tribüne.
- 3 Über Benützung und Betrieb des Restaurants kann der Gemeinderat mit dem Sportverein Muttenz eine Vereinbarung abschliessen.

Betriebskommission Sportanlagen Margelacker 2

- 1 Für die Überwachung des Betriebes der Sportanlage ist eine aus 5 Mitgliedern bestehende Betriebskommission zuständig. In die Betriebskommission delegieren der Gemeinderat und die Schulpflege je ein Mitglied. Die weiteren 3 Mitglieder werden von der Wahlbehörde Gemeinderat/Gemeindekommission gewählt. Die sporttreibenden Vereine sollen vertreten sein.
- 2 Die Amtsperiode der Betriebskommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- 3 An den Sitzungen der Betriebskommission wird das Protokoll durch ein Mitglied der Kommission geführt.

Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Der Betriebskommission sind die folgenden Aufgaben übertragen:

a. Erlass der Betriebsordnung;

b. Aufsicht über die Benützung der Sportanlagen;

- c. Erstellen eines Jahres-Benützungs-Kalenders für Anlässe;
- d. Erteilen und Entzug der Benützungsbewilligungen; e. Bewilligung von temporärer Werbung und Reklame;

f. Antragstellung an Gemeinderat zur Aussprechung von Bussen;

- g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- h. Kontrolle der Anlagen, Einrichtungen und Geräte; Antragstellung an Gemeinderat für Aenderungen und Reparaturen;

i. Jährliche Berichterstattung.

§ 4 Benützung

- Die Sportanlagen sowie die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte, soweit diese Eigentum der Gemeinde sind, werden zur regelmässigen Benützung zu bestimmten Zeiten nur an Muttenzer Schulen und Vereine überlassen.
- 2 Die Benützung der Anlagen durch andere Organisationen und Einzelpersonen ist mit Bewilligung der Betriebskommission möglich, sofern der Betrieb gemäss Absatz 1 nicht gestört wird.
- 3 Werbung für Alkoholika und Raucherwaren sowie Werbung mit politischem Inhalt ist verboten.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag oder nach Anhören der Betriebskommission festgelegt.

§ 6 Haftung

- 1 Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten ist in erster Linie der Verursacher oder die Verursacherin und in zweiter Linie der Veranstalter haftbar.
- ² Eine Haftung der Gemeinde für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Benützerinnen und Benützer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer durch Unfall, Diebstahl usw. erleiden, wird ausdrücklich abgelehnt. Ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Haftung in Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 8 Strafbestimmungen

- 1 Wer diesem Reglement und den Anordnungen der Betriebskommission zuwiderhandelt, kann vom Gemeinderat mit einer Geldbusse gemäss § 46 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestraft werden.
- 2 Benützerinnen und Benützer, die wiederholte Zuwiderhandlungen begehen, können vom Gemeinderat zeitweise oder dauernd von der Benützung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 9 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 1996 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts.

Mit dem Beschluss dieses Reglementes wird das Reglement über die Sportanlage Margelacker vom 17. Juni 1986 aufgehoben.

Muttenz, 21. März 1996

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Der Präsident Der Verwalter

E. Toscanelli

H.R. Stoller

GR/Regt/Margel4